



Gemeindeamt  
**9321 Kappel am Krappfeld**  
Bahnstraße 43, Bez. St.Veit/Glan-Kärnten  
Tel (04262)2629, Fax (04262)4810  
e-mail: [kappel-kr@ktn.gde.at](mailto:kappel-kr@ktn.gde.at)  
[www.kappel-am-krappfeld.at](http://www.kappel-am-krappfeld.at)

Zahl: 850/2023

Betreff: Verordnung

**Datum:** 1. Dezember 2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kappel am Krappfeld vom 30. November 2023,  
Zahl: 850/2023, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden  
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Kappel am Krappfeld werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Kappel am Krappfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Haushalt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab 1.1.2024	€ 40,-
ab 1.1.2025	€ 60,-

- (3) Für jeden eingebauten Wasserzähler beträgt die Bereitstellungsgebühr € 10,- pro Jahr

### **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro m<sup>3</sup> bezogenes Wasser

ab 1.1.2024	€ 0,95
ab 1.1.2025	€ 1,05

### **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Kappel am Krappfeld angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Objektes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

### **§ 6**

## **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 15. Mai jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind vierteljährlich (am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappel am Krappfeld vom 29. Juli 2019 Zl. 850/2019 mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Feichtinger-Sacherer

	<b>Unterzeichner</b>	Gemeinde Kappel am Krappfeld
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2023-12-06T12:33:52+01:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	a-sign-corporate-07
	<b>Serien-Nr.</b>	650578491
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.kappel-am-krappfeld.at/amtssignatur">http://www.kappel-am-krappfeld.at/amtssignatur</a>	